



HUNDESTEUERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum hat mit Beschluss vom 24.09.2018 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Rum erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 65,-- Euro.
- (2) Für jeden weiteren Hund, der in der gleichen Wohneinheit oder Betrieb gehalten wird, ausgenommen Wachhunde beträgt die Steuer pro Jahr 132,-- Euro.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,-- Euro.
- (4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

- (1) Kommt ein Hund während des Jahres abhanden, verendet er oder wird veräußert, erlischt die Steuerpflicht mit Ende des Jahres. Die bereits entrichtete Steuer wird nicht zurückerstattet.
- (2) Wird ein Hund bereits im Monat Jänner abgemeldet und kein anderer dafür erworben oder aufgenommen, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird.
- (3) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn für den früheren Hund bereits die Steuer entrichtet wurde.
- (4) Ist ein Hund nachweislich in der Marktgemeinde Rum besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres (im Gemeindegebiet), so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.

Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.02. jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Rum vom 09.12.1987, zuletzt geändert am 01.04.2012 und 18.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 11.10.2018

abgenommen am: 29.10.2018